



BS-Beschluss öffentlich
B679-25/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1306
Erfassungsdatum: 21.12.2017

Beschlussdatum:
22.02.2018

Einbringer:

Herr Detlef Göring, Vorsitzender der
OTV Friedrichshagen

Beratungsgegenstand:

Spielplatz Friedrichshagen

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ortsteilvertretung Friedrichshagen	10.01.2018	7.2		8	0	0
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	15.01.2018	6.3		13	0	1
Hauptausschuss	29.01.2018	5.12	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	22.02.2018	7.12		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:
OTV Friedrichshagen	

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, welche Möglichkeiten der Errichtung eines Spielplatzes zur Verbesserung der Infrastruktur für den Ortsteil Friedrichshagen umsetzbar sind.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Ortsteil Friedrichshagen besitzt keinen öffentlichen Spielplatz. Durch den Zuzug vieler junger Familien ist die Zahl der Kinder bereits auf über 50 gestiegen und wird weiter steigen.

Die jungen Familien sind an die Ortsteilvertretung herangetreten mit der Frage nach einem Spielplatz für ihre Kinder.

Die OTV plant den Kauf von Spielgeräten aus den Mitteln des OTV Budget, um hier einen Anfang zu machen. Die Pflege der Anlage kann vorerst durch die Anlieger erfolgen. Versicherung und eine jährliche Überprüfung der Anlage muss durch die Stadt erfolgen.

Eine Verpflichtung für die Gemeinde, bedarfsgerecht Flächen für Spielplätze zu planen und bereit zustellen, ergibt sich aus der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG): Die Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 1 KV M-V im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortlichkeit zu regeln.

Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehört u.a. die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen (vgl. § 2 abs. 2 KV M-V), denen Spielplätze zuzurechnen sind. Spielplätze werden den „weichen Standortfaktoren“ zugerechnet. Insofern sind Anzahl und Ausstattung der Spielplätze auch Gradmesser für die Wohn- und Lebensqualität in der Kommune. (siehe : Jugendhilfeplanung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald 2. Fortschreibung der Spielplatzplanung).